

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

Prinzip 3. Um die richtige Interpretation der Daten zu erleichtern, haben die statistischen Stellen Informationen nach wissenschaftlichem Standard über die Quellen, Methoden und Verfahren der Statistik zur Verfügung zu stellen.

Prinzip 4. Die statistischen Stellen sind berechtigt, zu irriger Interpretation und zum Missbrauch statistischer Daten Stellung zu nehmen.

Prinzip 5. Daten für statistische Zwecke können allen Arten von Quellen entnommen werden, gleichgültig, ob es sich um statistische Erhebungen oder Verwaltungsunterlagen handelt. Die statistischen Stellen haben die Quellen hinsichtlich der Qualität, der Aktualität, der Kosten und der Belastung der Befragten auszuwählen.

Prinzip 6. Individualdaten, die von den statistischen Stellen für statistische Zwecke erhoben werden, mögen sie sich auf natürliche oder juristische Personen beziehen, sind streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich für statistische Zwecke zu verwenden.

Prinzip 7. Die Gesetze, Verordnungen und Regeln, nach denen die statistischen Systeme arbeiten, sind zu veröffentlichen.

Prinzip 8. Die Koordinierung zwischen den statistischen Stellen innerhalb der einzelnen Länder ist für die Erzielung von Konsistenz und Effizienz des statistischen Systems von entscheidender Bedeutung.

Prinzip 9. Die Verwendung internationaler Konzepte, Systematiken und Methoden durch die statistischen Stellen der einzelnen Länder fördert die Konsistenz und Effizienz der statistischen Systeme auf allen amtlichen Ebenen.

Prinzip 10. Die bilaterale und multilaterale Zusammenarbeit in der Statistik trägt zur Verbesserung der Systeme der amtlichen Statistik in allen Ländern bei.

RESOLUTION 68/262

Verabschiedet auf der 80. Plenarsitzung am 27. März 2014, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 100 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 58 Enthaltungen*, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.39 und Add.1, eingebracht von: Albanien, Australien, Belgien, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern

* *Dafür:* Albanien, Andorra, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Benin, Bhutan, Bulgarien, Cabo Verde, Chile, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indonesien, Irland, Island, Italien, Japan, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik, Zypern

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Armenien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), Demokratische Volksrepublik Korea, Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Sudan, Venezuela (Bolivarische Republik)

Enthaltungen: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Äthiopien, Bangladesch, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, China, Dominica, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Gambia, Guyana, Indien, Irak, Jamaika, Kambodscha, Kasachstan, Kenia, Komoren, Lesotho, Mali, Mauretanien, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Pakistan, Paraguay, Ruanda, Sambia, São Tomé und Príncipe, Senegal, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Südsudan, Suriname, Swasiland, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam

68/262. Territoriale Unversehrtheit der Ukraine

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der überragenden Bedeutung der Charta der Vereinten Nationen für die Förderung der Herrschaft des Rechts in den Beziehungen zwischen den Nationen,

daran erinnernd, dass alle Staaten nach Artikel 2 der Charta verpflichtet sind, in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete Androhung oder Anwendung von Gewalt zu unterlassen und ihre internationalen Streitigkeiten durch friedliche Mittel beizulegen,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970, in der sie die Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen billigte, und in Bekräftigung der darin enthaltenen Grundsätze, dass das Hoheitsgebiet eines Staates nicht zum Gegenstand der Aneignung durch einen anderen Staat als Ergebnis der Androhung oder Anwendung von Gewalt gemacht werden darf und dass jeder Versuch, die nationale Einheit und territoriale Unversehrtheit eines Staates oder Landes teilweise oder gänzlich zu zerstören oder seine politische Unabhängigkeit zu beeinträchtigen, mit den Zielen und Grundsätzen der Charta unvereinbar ist,

ferner unter Hinweis auf die am 1. August 1975 in Helsinki unterzeichnete Schlussakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa, die Vereinbarung vom 5. Dezember 1994 über Sicherheitsgarantien im Zusammenhang mit dem Beitritt der Ukraine zu dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (Budapester Memorandum)³, den Vertrag vom 31. Mai 1997 über Freundschaft, Zusammenarbeit und Partnerschaft zwischen der Ukraine und der Russischen Föderation⁴ sowie die Erklärung von Alma-Ata vom 21. Dezember 1991,

nachdrücklich darauf hinweisend, wie wichtig die Aufrechterhaltung des alle Seiten einschließenden politischen Dialogs in der Ukraine ist, der die Vielfalt ihrer Gesellschaft widerspiegelt und Vertreter aus allen Teilen der Ukraine einschließt,

unter Begrüßung der fortwährenden Anstrengungen des Generalsekretärs und der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, die Deeskalation der Situation in Bezug auf die Ukraine zu unterstützen,

feststellend, dass das am 16. März 2014 in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol abgehaltene Referendum von der Ukraine nicht genehmigt war,

1. *bekräftigt ihr Bekenntnis* zur Souveränität, politischen Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen;

2. *fordert alle Staaten auf*, von Handlungen mit dem Ziel der teilweisen oder gänzlichen Zerstörung der nationalen Einheit und territorialen Unversehrtheit der Ukraine, einschließlich aller Versuche, die Grenzen der Ukraine durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder andere rechtswidrige Mittel zu ändern, abzulassen und diese zu unterlassen;

3. *fordert alle Parteien nachdrücklich auf*, sofort auf die friedliche Beilegung der Situation in Bezug auf die Ukraine im Wege eines direkten politischen Dialogs hinzuarbeiten, Zurückhaltung zu üben, alle einseitigen Handlungen und hetzerische Rhetorik, die die Spannungen verschärfen könnten, zu unterlassen und sich bei den internationalen Vermittlungsbemühungen voll zu engagieren;

4. *begrüßt* die Anstrengungen der Vereinten Nationen, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa und anderer internationaler und regionaler Organisationen, der Ukraine beim Schutz der Rechte aller Personen in der Ukraine, einschließlich der Rechte der Angehörigen von Minderheiten, behilflich zu sein;

³ A/49/765, Anlage I.

⁴ A/52/174, Anlage I.

I. Resolutionen ohne Überweisung an einen Hauptausschuss

5. *unterstreicht*, dass das in der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol am 16. März 2014 abgehaltene Referendum, da es keine Gültigkeit besitzt, nicht die Grundlage für irgendeine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim oder der Stadt Sewastopol bilden kann;

6. *fordert* alle Staaten, internationalen Organisationen und Sonderorganisationen *auf*, keine Änderung des Status der Autonomen Republik Krim und der Stadt Sewastopol auf der Grundlage des genannten Referendums anzuerkennen und alle Handlungen oder Geschäfte zu unterlassen, die als Anerkennung eines solchen geänderten Status ausgelegt werden könnten.

RESOLUTION 68/268

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/68/L.37, vorgelegt vom Präsidenten der Generalversammlung.

68/268. Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen sowie unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte⁵ und die einschlägigen internationalen Menschenrechtsübereinkünfte,

unterstreichend, dass die Staaten verpflichtet sind, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen und den Verantwortlichkeiten nachzukommen, die sie nach dem Völkerrecht, insbesondere der Charta, sowie mit verschiedenen internationalen Übereinkünften auf dem Gebiet der Menschenrechte übernommen haben, namentlich mit den internationalen Menschenrechtsverträgen,

unter Hinweis auf die Resolution 1985/17 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Mai 1985,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 66/254 vom 23. Februar 2012, mit der sie den zwischenstaatlichen Prozess der Generalversammlung zur Stärkung und Verbesserung der wirksamen Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane aufnahm, und ihre Resolutionen 66/295 vom 17. September 2012 und 68/2 vom 20. September 2013, mit denen sie den zwischenstaatlichen Prozess verlängerte,

ferner unter Hinweis auf ihre einschlägigen Resolutionen über die Menschenrechtsvertragsorgane,

erneut erklärend, dass die vollständige und wirksame Durchführung der internationalen Menschenrechtsübereinkünfte durch die Vertragsstaaten von großer Bedeutung für die Anstrengungen der Vereinten Nationen zur Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten ist und dass die wirksame Arbeitsweise des Systems der Menschenrechtsvertragsorgane für die vollständige und wirksame Durchführung dieser Übereinkünfte unabdingbar ist,

in Anerkennung der Wichtigkeit, des Werts und der Einzigartigkeit der Rolle und des Beitrags jedes Menschenrechtsvertragsorgans bei der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten, unter anderem indem sie die von den Vertragsstaaten der jeweiligen Menschenrechtsverträge erzielten Fortschritte bei der Erfüllung ihrer einschlägigen Verpflichtungen prüfen und den Vertragsstaaten Empfehlungen im Hinblick auf die Durchführung dieser Verträge geben,

unter erneutem Hinweis darauf, wie wichtig die Unabhängigkeit der Menschenrechtsvertragsorgane ist,

sowie unter erneutem Hinweis darauf, dass die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Mitglieder der Menschenrechtsvertragsorgane von entscheidender Bedeutung für die Wahrnehmung ihrer Pflichten und Verantwortlichkeiten gemäß den entsprechenden Verträgen sind, und unter Hinweis darauf, dass sie Personen von hohem sittlichen Ansehen sein und in persönlicher Eigenschaft tätig sein müssen,

⁵ Resolution 217 A (III). Auf Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.